

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1967	Nummer 149
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	19. 10. 1967	Bek. d. Ministerpräsidenten Auflösung des Landesamtes für Politische Bildung, Jugend und Sport	1782
20310	17. 10. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20314		Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	1782
20320	12. 10. 1967	EdErl. d. Finanzministers Zahlung von Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß an Beamte und Richter während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen	1782
21504	19. 10. 1967	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Regulierung von Sachschäden	1782
6411	23. 10. 1967	RdErl. d. Innenministers Abschluß von Verträgen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft durch Gemeinden und Gemeindeverbände	1782
8300	17. 10. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Schulbildung, die dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule im Sinne des § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG gleichwertig ist	1783

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
	Personalveränderung 1783
	Innenminister
20. 10. 1967	RdErl. — Strahlenschutz-Einführungskurs in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes 1784
26. 10. 1967	RdErl. — Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage 1784
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher der SMBL. NW. 1784

I.

2000

**Auflösung des Landesamtes
für Politische Bildung, Jugend und Sport**Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 10. 1967 —
I B 1 — 815 — 1/66

Das bei dem Ministerpräsidenten gebildete Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 aufgelöst worden. Die Aufgabengebiete „Landesjugendplan, Durchführung des Bundesjugendplans — soweit Jugendpflege und berufsfördernde Jugendhilfe — und des Deutsch-französischen Jugendwerks, Jugendpflege, berufsfördernde Jugendhilfe“ sind in den Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers, das Aufgabengebiet „Förderung des Vereinssportes“ in den Geschäftsbereich des Kultusministers übergegangen. Das Aufgabengebiet „Politische Bildung“ ist im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten verblieben.

Die Diensträume der für das politische Bildungswesen zuständigen Landeszentrale für politische Bildung befinden sich weiterhin in dem Hause Wasserstraße 8 in Düsseldorf. Die Anschrift der Landeszentrale lautet wie bisher Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, sie hat den Fernsprechanruf 83 71.

— MBl. NW. 1967 S. 1782.

20310
20314**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 —
2609:IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01.02 —
15149:67 — v. 17. 10. 1967

A. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Sechzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 1. Januar 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 19. 4. 1967 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 26. Juni 1967;

2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1a und 1b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1967 (SMBL. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,

a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 15. Juni 1967,

b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 15. Juni 1967 und

c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände am 15. Juni 1967.

B. Die TdL und die VKA haben zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1a und 1b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1967 (SMBL. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Juni 1967

einen Anschlußtarifvertrag geschlossen.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBl. NW. 1967 S. 1782.

20320

**Zahlung von Dienstbezügen
oder Unterhaltszuschuß an Beamte und Richter
während der Einberufung zum Grundwehrdienst
oder zu Wehrübungen**RdErl. d. Finanzministers v. 12. 10. 1967 —
B 2100 — 2351:IV/67

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (BGBl. I S. 797) ist § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes erneut geändert worden.

Nach bisherigem Recht wurden Beamte und Richter, die Grundwehrdienst leisten, nur dann mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt, wenn sie bereits im Zeitpunkt der Einberufung das 25. Lebensjahr vollendet hatten. Nach dem nunmehr geltenden Recht kommt es auf das Lebensalter im Zeitpunkt der Einberufung nicht mehr an; Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß werden gewährt, wenn der Beamte oder Richter das 25. Lebensjahr (auch während des Grundwehrdienstes) vollendet hat.

Die Änderung ist mit Wirkung vom 30. 7. 1967 in Kraft getreten. Mein RdErl. v. 1. 7. 1965 (MBl. NW. S. 803: SMBL. NW. 20320) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1967 S. 1782.

21504

**Luftschutzhilfsdienst
Regulierung von Sachschäden**RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1967 —
V B 3 — 4.5

Sofern bei einer LSHD-Veranstaltung einem LSHD-Helfer ein Schaden an mitgebrachten Sachen entstanden ist, nimmt die Regulierung dieses Schadens gemäß § 15 Abs. 1 des 1. ZBG die Dienststelle vor, die auch die Leistungen nach den §§ 2 und 3 der Ersatzleistungsverordnung auszahlt.

Ist ein solcher Schaden bei einem Lehrgang an der Zentralen Ausbildungsstätte des Bundes in Ahrweiler entstanden, so ist der Antrag auf Schadensersatz unmittelbar dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz — Referat V 8 — in Bad Godesberg vorzulegen.

— MBl. NW. 1967 S. 1782.

6411

**Abschluß von Verträgen
auf dem Gebiete der Energiewirtschaft durch
Gemeinden und Gemeindeverbände**RdErl. d. Innenministers v. 23. 10. 1967 —
III B 4 — 5/701 — 8465:67

Der steigende Kapitalbedarf der kommunalen Wirtschaftsbetriebe und die Entwicklung der kommunalen Finanzkraft haben eine Reihe von Gemeinden (GV) veranlaßt, sich erneut mit den grundsätzlichen Fragen der Finanzierung ihrer Wirtschaftsbetriebe auseinanderzusetzen. Diese Fragen hat auch das Präsidium des Deutschen Städtetages in einer Entschließung aufgegriffen (Mitteilungen des Deutschen Städtetages vom 1. 6. 1967 — 285/67), die eine den kommunalen Aufgaben auf dem Gebiet des Versorgungs- und Verkehrswesens entsprechende Entwicklung der Betriebe anstrebt, vor überlieferten und für die Gemeinden auf lange Sicht nachteiligen Entscheidungen bewahren will und eine sorgsame Abwägung der beabsichtigten Maßnahmen und ihrer kommunalpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Folgen empfiehlt.

Auch mein RdErl. v. 15. 8. 1952 (SMBL. NW. 6411) steht in engem Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung kommunaler Wirtschaftsbetriebe. Ich bringe diesen RdErl. und seine Empfehlungen den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Erinnerung.

Fragen des Vertragsabschlusses und Finanzierungsfragen sollten in jedem Fall auf der Grundlage dieser

Empfehlungen ausgiebig erörtert werden. Soweit den Regierungspräsidenten Gelegenheit gegeben ist, sich beratend einzuschalten, werden sie dies tun. Es kommt aber entscheidend darauf an, sie rechtzeitig zu unterrichten. Ich ändere deshalb den vorletzten Absatz des RdErl. v. 15. 8. 1952 (SMBI. NW. 6411) wie folgt:

Über die Absicht, bestehende Verträge zu verlängern oder neue Verträge abzuschließen, ist gemäß § 107 GO dem Regierungspräsidenten schriftlich zu berichten. Ebenso ist dem Regierungspräsidenten über vorgenommene Vertragsverlängerungen und neu abgeschlossene Verträge zu berichten; dabei ist ihm mitzuteilen, inwieweit unabhängige Sachverständige zugezogen waren oder das Vertragswerk von dem Gutachten eines Sachverständigen oder einer gutachtlichen Äußerung des kommunalen Spitzenverbandes abweicht, damit insbesondere unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden kann, ob § 62 Abs. 1 GO beachtet wurde. Schwierige Fälle sind mir zur Beurteilung vorzulegen.

— MBI. NW. 1967 S. 1782.

8300

Schulausbildung, die dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule im Sinne des § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG gleichwertig ist

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 10. 1967 —
II B 2 — 4201.5 (18/67)

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben v. 2. 3. 1964 — II A 4 — 71073 — 216/62 — (GMBI. 1964 S. 215) festgestellt, daß die durch folgende Zeugnisse nachgewiesene Schulbildung dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule gleichwertig ist:

- 1 Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen einer öffentlichen oder einer durch die zuständige Behörde anerkannten Höheren Schule.
- 2 Abschlußzeugnis einer Mittel-(Real-)Schule, das auf Grund einer durch die zuständige Behörde genehmigten Ordnung der „Fremdenprüfung“ erlangt worden ist.
- 3 Zeugnis über die Fachschulreife einer Berufsaufbauschule.
- 4 Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder durch die zuständige Behörde anerkannten Berufsfachschule (Handelsschule) mit mindestens zweijährigem Lehrgang.
- 5 Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmachtsfachschule oder einer Fachschule des früheren Reichsarbeitsdienstes oder der früheren Schutzpolizei.
- 6 Zeugnis über die Prüfung der ehemaligen Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (Ersatz für die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmachtsfachschule oder einer Fachschule des früheren Reichsarbeitsdienstes), das auf Grund landesrechtlicher Vorschriften ausgestellt worden ist.

Anmerkung zu -Nr. 1:

- a) Bei Bewerbern aus dem Freistaat Bayern wird der entsprechende Bildungsstand auch durch Ablegung der „Besonderen Prüfung für Schüler der zehnten Klasse der Gymnasien“ — Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. August 1966 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 35) erlangt.
- b) Bei Bewerbern aus dem Land Berlin wird der entsprechende Bildungsstand durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer Oberschule Technischen Zweiges oder durch das Abgangszeugnis aus der zehnten Klasse einer Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges mit Versetzungsvermerk nach Klasse elf nachgewiesen.

Anmerkung zu Nr. 2:

Von Bewerbern aus dem Land Berlin wird der entsprechende Bildungsstand durch das Zeugnis über die

erfolgreich abgelegte „Fremdenprüfung“ zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Oberschule Technischen Zweiges nach der Teilnahme an einem an einer öffentlichen Schule stattfindenden „Abendlehrgang zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Oberschule Technischen Zweiges“ oder als Externer erlangt.

Anmerkung zu Nr. 3:

Die Fachschulreife kann im Land Berlin nur durch den erfolgreichen Abschluß der zehnten Klasse einer Oberschule Technischen Zweiges oder durch eine gleichwertige Ausbildung erlangt werden (vgl. Anm. zu Nr. 1).

Anmerkung zu Nr. 4:

- a) Von Bewerbern mit Schulbesuch im Freistaat Bayern werden als Zulassungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes Zeugnisse folgender mindestens dreiklassiger Handelsschulen anerkannt:

aa) Zeugnisse öffentlicher Handelsschulen,

bb) Zeugnisse aus den Jahren 1955 bis 1960, soweit die Schule ermächtigt war, in die Zeugnisse den Vermerk aufzunehmen:

„Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der früheren Mittleren Reife ein.“

— Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Januar 1955 — (BayerBSVK. S. 1421).

cc) Zeugnisse staatlich anerkannter Schulen seit dem Jahre 1961.

(Die ersten Abschlußzeugnisse nach Ablauf eines vollen Schuljahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 — Bayer. GVBl. S. 19 — wurden im Jahre 1961 ausgestellt).

dd) Zeugnisse über Abschlußprüfungen, die von staatlichen Prüfungskommissionen abgenommen wurden. Die Zeugnisse weisen dies nach.

Nicht anerkannt werden:

aa) Zeugnisse zweiklassiger Handelsschulen,

bb) Zeugnisse drei- und vierklassiger Handelsschulen, die die Voraussetzungen nach Buchst. bb) oder cc) nicht erfüllen.

Der Vermerk über die „frühere Mittlere Reife“ in diesen Zeugnissen ist lauffahnrechtlich ohne Bedeutung.

- b) Von Bewerbern mit Schulbesuch im Land Berlin ist das Abschlußzeugnis einer dreijährigen Berufsfachschule (Wirtschaftsschule) nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung habe ich keine Bedenken, eine Schulausbildung, die durch eines der unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Zeugnisse nachgewiesen ist, im Rahmen der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG als eine dem erfolgreichen Besuch der Mittelschule gleichwertige Schulausbildung anzusehen.

Meinen RdErl. v. 20. 7. 1967 (SMBI. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBI. NW. 1967 S. 1783.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Nachgeordnete Dienststelle:

Es ist ernannt worden:

Oberregierungs- und -baurat Diplom-Ingenieur Dr. O. von Kries zum Regierungsbaudirektor beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

— MBI. NW. 1967 S. 1783.

Innenminister**Strahlenschutz-Einführungskurs in Neuherberg
für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1967 —
VI A 6 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet in der Zeit vom **8. bis 19. Januar 1968** einen weiteren Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind Plätze reserviert. Ich bitte, hiervon Gebrauch zu machen und empfehle, den Ärzten der Bezirksregierungen und Gesundheitsämter, die bisher noch nicht an einem Einführungskurs in Neuherberg teilgenommen haben, die Teilnahme zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Die Anmeldungen sind unmittelbar an das Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen RdErl. zu richten. Die Einberufung zum Kurs wird das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen vornehmen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten wie bisher zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 250 DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsmerkmal des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt oder Kreisverwaltung tragen.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Der Kurs beginnt am 8. Januar und endet am 19. Januar 1968. Der 7. Januar gilt als Anreise- und der 20. Januar 1968 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreise- und Unterbringungsmöglichkeiten sowie sonstige organisatorische Einzelheiten unmittelbar unterrichtet.

Den Teilnehmern kann Reisekostenvergütung in Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für die Dauer des Kurses gezahlt werden (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 RKG i. V. mit meinem RdErl. v. 28. 12. 1966 (n. v.) — II A 4 — 25.46.01 — 6303:66 — SMBl. NW. 203205).

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen und kreisfreien Städten zustehenden Zuschüsse für diesen Kurs aus Einzelplan 03. Kapitel 0391, Titel 602. Die erforderlichen Mittel werden mit Kassenanschlag 1968 zur Verfügung gestellt.

— MBl. NW. 1967 S. 1784.

**Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1967 —
I C 1/17 — 74.112

Anläßlich eines Strafverfahrens gegen einen Buchmacher, der am Tag der deutschen Einheit sein Wettbüro geöffnet hatte, ergab eine rechtliche Überprüfung, daß die Auslegung des § 7 Abs. 4 des Gesetzes in den Verwaltungsvorschriften Nummer 3,22 und Nummer 3,4 nicht mit dem unmißverständlichen Wortlaut des Gesetzes vereinbar ist. Die Zulassung der „**gewerbsmäßigen** Annahme von Wetten im Zusammenhang mit Pferderennen“ kann sich nicht auf den gemeinnützigen Betrieb des Totalisators durch den jeweiligen Rennverein beziehen, der ohnehin nicht verboten ist, sondern nur auf die Tätigkeit der Buchmacher. Nur diese nehmen Wetten im Zusammenhang mit Pferderennen gewerbsmäßig an (§ 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes).

Auch die bisherige Auslegung der Worte „im — örtlichen — Zusammenhang mit Pferderennen“ ist nicht zwingend. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber hier nur den Gegenstand der erlaubten Wetten und damit den sachlichen und zeitlichen Zusammenhang ansprechen wollte. Die gewerbliche Annahme von Wetten in den Büros der Buchmacher oder — im Rahmen bestehender Zulassungen — durch Buchmacher auf den Rennplätzen ist daher sowohl am Tag der deutschen Einheit wie am Volkstrauertag als erlaubt anzusehen.

Hiervon bitte ich schon am diesjährigen Volkstrauertag auszugehen. Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage werden entsprechend geändert werden, sobald über die zur Zeit dem Landtag vorliegende Novelle entschieden ist.

— MBl. NW. 1967 S. 1784.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher der SMBl. NW.**

Die Umstellung der Sammlung auf 14 Bände ist nunmehr vorgenommen worden.

Sollte versehentlich die Bestellung der zusätzlichen Ordner Band 13 und Band 14 sowie der 12 Rückenschilder mit Schutzfolien für die bisherigen Bände 1—12 unterblieben sein, so kann diese durch die umgehende Überweisung des Betrages von **9,50 DM** auf das Sonderkonto Nr. 40 999 bei der Rheinischen Girozentrale Düsseldorf nachgeholt werden.

— MBl. NW. 1967 S. 1784.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.